

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 20. Juli 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.06.2011

Geschäftszeichen:

II 18-1.33.41-1123/3

**Zulassungsnummer:**

**Z-33.41-1123**

**Geltungsdauer**

vom: **6. Juni 2011**

bis: **31. Juli 2014**

**Antragsteller:**

**PMZ Partner-Markt-Zentrale eG**

Rohrstraße 10

58093 Hagen

**Zulassungsgegenstand:**

**Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmstoffplatten aus expandiertem Polystyrol**

**"Pamatherm EPS Vollwärmeschutzsystem"**

**"Pamatherm Passivhaus"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.41-1123 vom 20. Juli 2009.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen mit drei Blatt. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.41-1123

Seite 2 von 5 | 6. Juni 2011

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.41-1123

Seite 3 von 5 | 6. Juni 2011

**ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

**Abschnitt 2.2.1 - Klebemörtel - wird ersetzt:**

Der Klebemörtel "pamatherm K & A Mörtel" muss ein Werkrockenmörtel sein.

Der Klebemörtel "pamatherm Armierungsspachtel ZF mit verbesserter Rezeptur" muss eine zementfreie, pastöse und faserarmierte Polymerdispersion sein

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

**Abschnitt 2.2.5 - Unterputze - wird ersetzt:**

Die Unterputze "pamatherm K & A Mörtel" und "pamatherm Armierungsspachtel ZF mit verbesserter Rezeptur" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

**Abschnitt 2.2.9 - Wärmedämm-Verbundsysteme - wird ersetzt:**

Die WDVS müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2.1 a bzw. 2.2 a entsprechen; der Einsatz einer Grundierung nach Abschnitt 2.2.2 richtet sich nach den Angaben in Abschnitt 4.4 und der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.6 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3 a.

Das WDVS nach Anlage 2.1 a mit Dämmstoffdicken bis 300 mm und mit einer Dämmstoffrohddichte von maximal 25 kg/m<sup>3</sup> und das WDVS nach 2.2 a mit Dämmstoffdicken bis 360 mm und mit einer Dämmstoffrohddichte von maximal 20 kg/m<sup>3</sup> muss die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05<sup>1</sup>, Abschnitt 6.1 und mit Dämmstoffdicken über 300 mm bzw. 360 mm an die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2 erfüllen (s. Abschnitt 3.4).

**Abschnitt 2.3.3 - Kennzeichnung - wird ersetzt:**

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1, 2.2.2, 2.2.5 und 2.2.7)
- Rohdichte der EPS-Dämmstoffplatten
- Schubmodul der Dämmstoffplatten (nur wenn Schubmodul ≤ 2 MPa ist)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

1

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.41-1123

Seite 4 von 5 | 6. Juni 2011

**Abschnitt 2.4.1.1 - Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat - wird ersetzt:**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und des WDVS insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung haben die Hersteller der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und des WDVS eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Für das WDVS gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Abschnitt 2.3.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Ist der Hersteller des WDVS nicht auch Hersteller der verwendeten Produkte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für das WDVS verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

**Abschnitt 2.4.3.1, erster Absatz, wird ersetzt:**

Für die Klebemörtel, die Unterputze, die Dämmstoffplatten und die WDVS insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

**Abschnitt 3.4 - Brandschutz - wird ersetzt:**

Das WDVS "Pamatherm EPS Vollwärmeschutzsystem" (s. Anlage 2.1 a) mit bis zu 300 mm dicken Dämmstoffplatten und mit einer Dämmstoffrohddichte von maximal 25 kg/m<sup>3</sup> sowie das WDVS "Pamatherm Passivhaus" (s. Anlage 2.2 a) mit bis zu 360 mm dicken Dämmstoffplatten und mit einer Dämmstoffrohddichte von maximal 20 kg/m<sup>3</sup> sind schwerentflammbar. Die Schwerentflammbarkeit ist nur dann nachgewiesen, wenn bei Dämmstoffdicken über 100 mm die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgt; anderenfalls wird das WDVS als normalentflammbar eingestuft.

Die WDVS mit Dämmstoffplatten über 300 mm bzw. 360 mm Dicke sind normalentflammbar.

**Abschnitt 4.1 - Aufbau - wird ersetzt:**

Die WDVS müssen gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1 und 2.1 a bzw. 2.2 a sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Bei dem WDVS "Pamatherm Passivhaus" dürfen Fenster gemäß Anlage 6.2 oder 6.3 in die Dämmebene eingebaut werden.

Die WDVS dürfen auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz angewendet werden.

Die Verträglichkeit des Haftvermittlers zwischen den Unter- und Oberputzen ist Anlage 3 a zu entnehmen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

Insbesondere bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit haben und im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten (z. B. sind passende Formteile zu verwenden).



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.41-1123

Seite 5 von 5 | 6. Juni 2011

**Abschnitt 4.5 - Klebemörtel - wird ersetzt:**

Die Klebemörtel (s. Anlage 2.1 a und Anlage 2.2 a) sind nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen und mit einer Nassauftragsmenge nach Anlage 2.1 a bzw. 2.2 a auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

**Abschnitt 4.6.2.1 - Allgemeine Ausführungen - wird ersetzt:**

Schwerentflammbare WDVS mit Dämmstoffplatten mit Dicken über 100 mm bis 300 mm müssen aus Brandschutzgründen wie folgt ausgeführt werden:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Mineralwolle-Lamellenstreifen<sup>2</sup> vollflächig anzukleben (s. Anlage 6.1, Abb. 1); im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff zu verwenden.
- b. Beim Einbau von Rollläden oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen<sup>2</sup> – wie unter a. beschrieben – zu umschließen. (siehe Anlage 6.1, Abb. 2)
- c. Die Ausführung nach a. und b. darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss aus einem mindestens 200 mm hohen und vollflächig angeklebten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen<sup>2</sup> (Rohdichte 80 kg/m<sup>3</sup> bis 100 kg/m<sup>3</sup>; hergestellt aus Steinfasern) bestehen. Der Dämmstoffstreifen ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Bei WDVS mit Dämmstoffdicken über 200 mm muss die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) mindestens 6 mm betragen.

Bei Verwendung von Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, darf die Ausführung des Mineralwollesturzes entfallen, sofern gemäß der jeweiligen Dämmstoffzulassung eine alternative Sturzausbildung zulässig ist. Dabei sind die Bestimmungen der WDVS-Zulassung und die Bestimmungen zur Sturz- bzw. Laibungsausbildung in der jeweiligen Dämmstoffzulassung zu beachten.

**Abschnitt 4.6.2.2 wird gestrichen****Abschnitt 4.6.2.3 - Ausführung "pamatherm Passivhaus" - wird ersetzt:**

Ein schwerentflammbares WDVS muss aus Brandschutzgründen mit EPS-Dämmstoffplatten mit Dicken über 100 mm bis 300 mm und Ausbildung einer Sturz- bzw. Laibungsabschrägung oder mit Dämmstoffdicken über 300 mm bis 360 mm (mit oder ohne Ausbildung einer Sturz- bzw. Laibungsabschrägung) gemäß Anlage 6.2 bzw. 6.3 ausgeführt werden. Die Dämmstoffplattenrohichte darf 20 kg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Bei Dämmstoffdicken > 300 mm muss die Gesamtputzdicke (Unter- und Oberputz) mindestens 8 mm betragen.

**Die Anlagen 2.1, 2.2 und 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden ersetzt durch die Anlagen 2.1 a, 2.2 a und 3 a.**

Manfred Klein  
Referatsleiter



<sup>2</sup> Dämmstoff nach DIN EN 13162 mit einer Querzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 80 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)

Anlage 2.1 a

Aufbau des WDVS  
"Pamatherm EPS Vollwärmeschutzsystem"

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Grundierung:</b> pamatherm Isoliergrund	ca. 0,2 – 0,3 l/m <sup>2</sup>	-
<b>Klebemörtel:</b> pamatherm K+A Mörtel pamatherm Armierungsspachtel ZF mit verbesserter Rezeptur	4,0 4,0	Wulst, Wulst-Punkt oder Kammbett
<b>Dämmstoff:</b> EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.3	-	≤ 400 <sup>1</sup>
<b>Unterputze:</b> pamatherm K+A Mörtel pamatherm Armierungsspachtel ZF mit verbesserter Rezeptur	3,5 – 12,0 2,2 – 4,4	3,0 – 10,0 2,0 – 4,0
<b>Bewehrung:</b> pamatherm VWS-Gewebe	0,160	-
<b>Haftvermittler:</b> pamatherm Universalgrund	ca. 0,2 – 0,3 l/m <sup>2</sup>	-
<b>Oberputze:</b> pamatherm Silikatputz pamatherm Siliconharzputz mineralische Oberputze nach DIN EN 998-1 <sup>2</sup>	2,0 – 4,0 2,0 – 4,0 3,0 – 25,0	1,5 – 4,0 1,0 – 4,0 2,0 – 12,0

Die Putzdicke (Unterputz + Oberputz) muss mindestens 4 mm betragen.

<sup>1</sup> Bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke > 100 mm sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4.6.2 zu beachten. Bei Dämmstoffdicken > 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m<sup>2</sup> betragen.

<sup>2</sup> Oberputz ist gemäß Abschnitt 3.1 nur bedingt geeignet zur Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen.



Anlage 2.2 a

Aufbau des WDVS  
"Pamatherm Passivhaus"

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
Grundierung: pamatherm Isoliergrund	ca. 0,2 – 0,3 l/m <sup>2</sup>	-
<b>Klebemörtel:</b> pamatherm K+A Mörtel pamatherm Armierungsspachtel ZF mit verbesserter Rezeptur	ca. 4,0 ca. 4,0	Wulst, Wulst-Punkt oder Kammbett
<b>Dämmstoff:</b> EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.3	-	≤ 400 <sup>1</sup>
<b>Unterputze:</b> pamatherm K+A Mörtel pamatherm Armierungsspachtel ZF mit verbesserter Rezeptur	3,5 – 12,0 2,2 – 4,4	3,0 – 10,0 2,0 – 4,0
<b>Bewehrung:</b> pamatherm VWS-Gewebe	0,160	-
<b>Haftvermittler:</b> pamatherm Universalgrund	ca. 0,2 – 0,3 l/m <sup>2</sup>	-
<b>Oberputze:</b> pamatherm Silikatputz mineralische Oberputze nach DIN EN 998-1 <sup>2</sup>	2,0 – 4,0 3,0 – 25,0	1,5 – 4,0 2,0 – 5,0

<sup>1</sup> Bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke > 100 mm sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4.6.2 zu beachten. Bei Dämmstoffdicken > 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m<sup>2</sup> betragen.

<sup>2</sup> Oberputz ist gemäß Abschnitt 3.1 nur bedingt geeignet zur Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen.



Anlage 3 a

Oberflächenausführung  
Anforderungen

Bezeichnung	Hauptbinde- mittel	ETAG 004 kapillare Wasser- aufnahme $w_{24}$  [kg/m <sup>2</sup> ]	ETAG 004 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschicht- dicke $s_d$  [m]
<b>1. Unterputze</b>			
pamatherm K+A Mörtel	Zement/Kalk	< 0,30	< 0,20
pamatherm Armierungsspachtel ZF mit verbesserter Rezeptur	Polymerdispersion	0,30	0,40
<b>2. Oberputze ggf. mit "pamatherm Universalgrund"</b>			
pamatherm Siliconharzputz	VC/E/VAC-Acrylat	< 0,65 <sup>1</sup>	< 0,30 <sup>2</sup>
pamatherm Silikatputz	Kaliumsilikat/ Styrol-Acrylat	< 0,40 <sup>1</sup>	< 0,20 <sup>2</sup>
mineralische Oberputze nach DIN EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,35 <sup>1</sup>	< 0,40 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Oberputz und Unterputz zusammen geprüft

<sup>2</sup> geprüft zusammen mit Unterputz "pamatherm K+A Mörtel"

